



ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung**

zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum
Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten
(ZMP)

Vom 7. August 2011

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. August 2011 erlässt die Zahnärztekammer Bremen als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur "Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)" erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Bremen als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 3 - 7 durch.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, u. a.
 - a) im Gewinnen, Übernehmen und Interpretieren von Befunden,
 - b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
 - c) für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung,
 - d) in der Organisation der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz,
 - e) in der Vermittlung der fachlichen Grundlagen in den Bereichen Prävention, Pädagogik und Gesundheitserziehung,
 - f) in der Abrechnung prophylaktischer Leistungen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss "Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin" oder "Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent."

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 1. eine erfolgreich vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzhelferin (ZAH), als Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) oder einen gleichwertigen Abschluss,
 2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf gemäß Ziffer 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.
 3. den Kenntnissnachweis Strahlenschutz gemäß aktueller Röntgenverordnung,
 4. die Teilnahmebescheinigung an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden), die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre ist,
 5. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten,
 6. mindestens 90 % Teilnahme am theoretischen Präsenzunterricht nachweist
- (2) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
- (3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als zuständige Stelle fest.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Ziffer 6 wird zugelassen, wer den Nachweis erbringt, das Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den Fortbildungsordnungen der Zahnärztekammer Bremen, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, bei anderen Fortbildungsanbietern erworben wurden.

§ 3 Inhalt der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der "Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten" festgelegten Handlungs- und Kompetenzfelder.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Fachkenntnisse,
2. Oralprophylaxe,
3. klinische Dokumentation,
4. Psychologie und Kommunikation.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung wird schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt.

§ 5 schriftliche Prüfung

- (1) In den in § 3 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer darf insgesamt sechs Stunden nicht überschreiten.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

§ 6 Praktische Prüfung

- (1) In den Fächern nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 ist eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung erfolgt insbesondere in Form einer Prophylaxe-Sitzung am Patienten mit einer Höchstzeit von 90 Minuten.
- (3) Die praktische Prüfung umfasst u. a. folgende Prüfungsteile:
 - ⇒ Erstellen eines Mundhygienestatus,
 - ⇒ Erstellen eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion,
 - ⇒ Fluoridanamnese und Therapie,
 - ⇒ Entfernen von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen,
 - ⇒ Durchführen einer Glattflächenpolitur,
 - ⇒ Durchführen einer Fissurenversiegelung.

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) Im Anschluss an die praktische Prüfung nach § 6 wird eine mündliche Prüfung in Form eines freien Prüfungsgespräches durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht überschreiten.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann durch eine weitere mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in den Prüfungsfächern nach § 3 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.
- | (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Endnoten nach Absatz 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- | (4) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung nach § 6 in den Fächern -nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.
- (5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern nach § 30 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Bremen sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Rahmenprüfungsordnung

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen wurden, findet die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Bremen Anwendung.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit gelten die Berufsbezeichnungen für die weibliche und männliche Form gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.